

Satzung
des
Sportvereins Teutonia Sorsum e.V.

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sportverein Teutonia Sorsum e.V." und hat seinen Sitz in Sorsum. Gründungsjahr ist das Jahr 1919. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter Nr. VR 867 eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Sport zu treiben und ihn in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sein Zweck ist nicht auf Gewinn Erzielung abgestellt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie einzelner Fachverbände und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4
Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der im § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5
Gliederung des Vereins

- 1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Abteilungsversammlung regelt.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

- 2) Die Abteilungsleiter werden in einer Versammlung der Abteilung gewählt.
- 3) Die Neubildung weiterer Abteilungen ist jederzeit möglich. Sie bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist nach dem BGB die Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht zu, das an den Ältestenrat zu richten ist. Dieser prüft dann den Antrag des Aufnahmesuchenden. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem geschäftsführenden Vorstand zugeleitet, der dann endgültig seine Entscheidung fällt.

§ 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vereins Vorstandes und Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung wird in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines jeden Jahres.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes nach Anhörung des Ältestenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 8 Abs. b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ältestenrat und dem geschäftsführenden Vorstand wegen des ihm zur Last *gelegten* Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich nebst Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

§ 10
Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschluss-fassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur volljährige Mitglieder berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen im Rahmen der vom LSB Niedersachsen und dem NFV abgeschlossenen Unfallversicherungen.

§ 11
Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und letzterem angeschlossene Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat.

§ 12
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vereinsvorstand
- c) die Abteilungen
- d) der Ältestenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Über die Vergütung besonderer Aufwendungen beschließt der geschäftsführende Vorstand.

§ 13
Mitgliederversammlung
Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bzgl. der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche volljährigen Mitglieder haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Nicht volljährigen Mitgliedern ist die Anwesenheit in den Mitgliederversammlungen erlaubt.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sog. Jahres Hauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Anschlag im Vereinskasten oder durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter. Das Verfahren zur Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22 dieser Satzung.

§ 14 Mitgliederversammlung Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl von min. 3 Kassenprüfern, wobei in jedem Jahr 1 Kassenprüfer turnusmäßig ausscheidet, wofür in der Mitgliederversammlung jeweils ein neuer Kassenprüfer gewählt wird.
- c) Bekanntgabe der Abteilungsleiter, der Mitglieder des Ältestenrates, der Ehrenmitglieder, des Mitgliedswartes und des Gerätewartes
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung
- e) Entlastung der Organe bzgl. der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen
- g)

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte der Organe Mitglieder und der Kassenprüfer (die Rechenschaftsberichte können auch schriftlich in der Vereinszeitung gegeben werden)
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) Anträge

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

1. Dem geschäftsführenden Vorstand. Hierzu gehören:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende-
 - c) Mitglieder im Vorstand (mindestens 4 Mitglieder max. 6 Mitglieder)
2. Dem erweiterten Vorstand. Hierzu gehören:
 - d) die Abteilungsleiter

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden die Vorstandsmitglieder zu a und c, also 1. Vorsitzender und bis zu drei Mitgliedern im Vorstand gewählt. (namentlich genannt im Protokoll)

In den Jahren mit gerader Endzahl werden die Vorstandsmitglieder zu b, und c, also der 2. Vorsitzende und bis zu drei Mitgliedern im Vorstand gewählt. (namentlich genannt im Protokoll) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

§ 17

Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereins Organen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 18

Ältestenrat

- 1) Der Ältestenrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Vorschläge für den Ältestenrat erfolgen vom Vereinsvorstand. Der geschäftsführende Vorstand gibt diese in der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt.
- 2) Der Ältestenrat soll durch Mitglieder vertreten sein, die sich um den Verein verdient gemacht haben.

§ 19

Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat soll dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungen beratend und unterstützend zur Seite stehen und in schwierigen, das Gesamtinteresse des Vereins betreffenden Fragen zur Lösung beitragen.

Der Ältestenrat ist bei Satzungsverstößen und Ausschluss von Mitgliedern anzuhören. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen. Die Meinungsbildung des Ältestenrates dient dem geschäftsführenden Vorstand als Entscheidungshilfe.

§ 20

Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr bis ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederschreiben und der Mitgliederversammlung mitzuteilen haben. Der geschäftsführende Vorstand behält sich vor, auch während des Geschäftsjahres, wenn es die Umstände verlangen, eine Kassenprüfung durchführen zu lassen.

§ 21

Wahl und Beschlussfassung aller Organe

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die übrigen Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht mit Stimmzettel oder durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 23

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sonst vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Niedersachsen e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. Januar 1993 genehmigt.
Die Änderungen des §16 wurden durch die Mitgliederversammlung am 18.01.2014 genehmigt.
Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hildesheim, den 15. Dezember 2014